

# § 80 BHygV 2012 Badewasser eines Kleinbadeteiches

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

(1) Das Wasser, das sich in einem Kleinbadeteich befindet (Badewasser), muss folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
  - a) Escherichia coli: die Konzentration darf 100 in 100 ml nicht überschreiten,
  - b) Enterokokken: die Konzentration darf 50 in 100 ml nicht überschreiten,
  - c) Salmonellen: dürfen in 1 l nicht nachweisbar sein (diese Untersuchung ist dann durchzuführen, wenn Wasservögel vorhanden sind),
  - d) Pseudomonas aeruginosa: die Konzentration darf 25 in 100 ml nicht überschreiten (diese Untersuchung ist nur dann durchzuführen, wenn das Badewasser über eine Filtereinrichtung geführt wird),
2. in chemisch-physikalischer Hinsicht:
  - a) die Sichttiefe darf 2 m nicht unterschreiten,
  - b) die Konzentration an gelöstem Sauerstoff hat mindestens 80% Sättigung  $\varnothing$  zu betragen,
  - c) der pH-Wert darf 6 nicht unterschreiten und 9 nicht überschreiten und
  - d) der Gesamtphosphorgehalt darf 20  $\mu\text{g/l}$  nicht überschreiten.

(2) Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)